

## § 5

**Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, in den Bauämtern und Gemeinden**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für:

1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Staatlichen Bauaufsicht und die Unterstützung der im § 3 genannten zentralen Organe der Staatlichen Bauaufsicht;
2. die politische und fachliche Anleitung und Unterstützung der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke, der vom Minister für Bauwesen eingesetzten Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht, der Prüfstellen der Projektierungsbetriebe für Industriebau und die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit diesen sowie der Staatlichen Bauaufsicht der im § 3 genannten zentralen Staatsorgane;
3. die enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Investitionsbank und anderen Kreditinstituten, der Technischen Überwachung, den zentralen Brandschutzorganen, den Organen des Luft- und Arbeitsschutzes und anderen zentralen staatlichen Kontroll- und Sicherheitsorganen;
4. die Mitarbeit an der Ausarbeitung von Standards und anderen Rechtsnormen des Bauwesens;
5. die Durchführung von Lehrgängen zur politischen und fachlichen Entwicklung und Qualifizierung der Kader der Staatlichen Bauaufsicht;
6. die generelle bauaufsichtliche Überprüfung und Bestätigung der vom Ministerium für Bauwesen für verbindlich zu erklärenden Typenprojekte und Typensegmente;
7. die Erteilung von Genehmigungen zum Abweichen von Typen- und Wiederverwendungsprojekten bei Einzeckbauwerken des Industriebaus mit einem Bauwert von über 1 Million DM;
8. die Zulassung der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern und der Leiter der Prüfstellen sowie die Zulassung der Mitarbeiter der Prüfstellen gemäß Ziff. 2;
9. die Zulassung der Bausachverständigen;
10. die Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen;
- II. die Bearbeitung bauaufsichtlicher Sonderaufgaben und Grundsatzfragen des baulichen Holzschutzes und der Naturbauweisen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke ist verantwortlich für:

1. die Mitarbeit an Grundsatzfragen der Staatlichen Bauaufsicht;
2. die enge Zusammenarbeit gemäß Abs. 1 Ziff. 3 in ihrem Verantwortungsbereich;
3. die politische und fachliche Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Kreise, damit diese in die Lage versetzt werden, in den Kreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen für Bauwesen und ihren Aktiven die örtlichen Aufgaben des Bauwesens in bauaufsichtlicher Hinsicht eigenverantwortlich zu lösen;
4. die politische und fachliche Anleitung und Kontrolle der von den Bezirksbaudirektoren eingesetzten Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht, der in Groß-

betrieben gebildeten Organe der Staatlichen Bauaufsicht, der Prüfstellen volkseigener Projektierungsbetriebe und -abteilungen mit Ausnahme der Projektierungsbetriebe für Industriebau und den im § 3 genannten zentralen Staatsorganen unterstellten Projektierungseinrichtungen;

5. die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den unter Ziffern 3 und 4 Genannten;
6. die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 3 und 6;
7. die Zulassung von Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämtern und der Prüfstellen gemäß Ziffern 3 und 4;
8. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Abweichen von Typen- und Wiederverwendungsprojekten bei Einzeckbauwerken des Industriebaus mit einem Bauwert bis zu 1 Million DM und bei Objekten des allgemeinen Hochbaus mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wohn- und Produktionsbauten;
9. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung von Baugerüsten, die von der Regelausführung ab weichen, im Bezirksbereich;
10. die Förderung und Unterstützung der Naturbauweisen und die Organisierung des baulichen Holzschutzes;
11. die Erteilung genereller Genehmigungen für vorgefertigte Garagen, Wochenendhäuser usw., die nur in ihrem Verantwortungsbereich zur Aufstellung kommen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bauämtern der Kreise, Städte und Stadtbezirke — als wichtigstes operatives Kontrollorgan des Bauwesens — ist verantwortlich für:

1. die enge Zusammenarbeit gemäß Abs. 1 Ziff. 3 in ihrem Verantwortungsbereich;
2. die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 6;
3. die Erteilung von Genehmigungen zum Abweichen von Typen- und Wiederverwendungsprojekten bei landwirtschaftlichen Wohn- und Produktionsbauten;
4. die Förderung und Unterstützung der Naturbauweisen und die Durchsetzung des baulichen Holzschutzes.

(4) Folgende Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht sind in immer größerem Umfang auf die Räte der Gemeinden durch Beschluß der Räte der Kreise zu übertragen:

1. die Zustimmung zu Bauanzeigen;
2. die Erteilung befristeter Baugenehmigungen und die dazu gehörenden bauaufsichtlichen Kontrollen und Abnahmen;
3. die bauaufsichtliche Abnahme und Nachabnahme fliegender Bauten mit Ausnahme von Zelten und Tribünen für mehr als 200 Personen;
4. die Erteilung von Abbruchgenehmigungen für eingeschossige Bauten und Bauwerke bis zu 5 m Wandhöhe;
5. die bauaufsichtliche Genehmigung und Abnahme für den Anschluß von Einzelfeuerstätten mit Ausnahme von Heizkesseln;